

Krampe, Juliane

**Häusliche Gewalt an Kindern –**

Herausforderung für den Allgemein Sozialen Dienst im ersten  
coronabedingten Lockdown

eingereicht als

**BACHELORARBEIT**

an der

**HOCHSCHULE MITTWEIDA**

---

**UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES**

**Fakultät Soziale Arbeit**

**Mittweida, 2023**

**Erstprüferin: Prof. Dr. phil. Nadine Kuklau**

**Zweitprüfer: M.A. Niels Weck**

## **Bibliografische Beschreibung**

### **Krampe, Juliane:**

Häusliche Gewalt an Kindern – Herausforderung für den Allgemein Sozialen Dienst im ersten coronabedingten Lockdown. 41 S.  
Hochschule Mittweida (HS), Fakultät Soziale Arbeit,  
Bachelorarbeit, 2023

### **Referat:**

Diese Bachelorarbeit befasst sich mit den Herausforderungen, denen der Allgemeine Soziale Dienst (ASD) im März 2020 während des Lockdown auf Grund der Corona-Pandemie durch die erste Corona-Schutzverordnung der Bundesregierung ausgesetzt war.

Genauer wurden die Formen und Auswirkungen von häuslicher Gewalt an Kindern recherchiert sowie die Arbeits- und Herangehensweisen des ASD in Bezug auf Kindeswohlgefährdung bei der Ausführung des Schutzauftrages. Ziel der Arbeit ist es, auf Missstände im System aufmerksam zu machen.

## Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis.....	I
Abbildungsverzeichnis.....	II
1. Einleitung.....	1
2. Häusliche Gewalt an Kindern.....	3
2.1 Häusliche Gewalt.....	3
2.2 Gewaltformen .....	5
2.2.1 Körperliche Gewalt an Kindern.....	5
2.2.2 Sexuelle Gewalt an Kindern .....	6
2.2.3 Psychische Gewalt an Kindern.....	7
2.2.4 Vernachlässigung.....	8
2.3 Auswirkungen von häuslicher Gewalt auf Kinder.....	9
3. Intervention und Unterstützung für betroffene Kinder .....	11
3.1 Gesetzliche Verordnungen zur Aufrechterhaltung des Kindeswohls .....	11
3.2 Der Allgemeine Soziale Dienst (ASD) im Kinderschutz .....	14
3.3 Aufgabe des Allgemein Sozialen Dienst als Wächteramt des Staates ...	16
3.4 Kindeswohlprüfung und Verfahrensweise .....	21
4. Coronaschutzverordnung vom 22. März 2020 .....	25
4.1 Gesetzliche Grundlagen und Erläuterung der Schutzverordnung.....	25
4.2 Häusliche Gewalt an Kindern im ersten coronabedingten Lockdown .....	28
4.3 Herausforderungen bei der Einhaltung des Schutzauftrages des Allgemein Sozialen Dienstes .....	30
5. Fazit.....	33
Literaturverzeichnis .....	34
Internetquellenverzeichnis.....	37

**Abkürzungsverzeichnis**

ASD	Allgemeine Sozialer Dienst
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BKiSchuG	Bundeskinderschutzgesetz
BMFSFJ	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
DESTATIS	Statistisches Bundesamt
FamFG	Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
GG	Grundgesetz
IJAB	Fachstelle für Internationale Jugendarbeit der Bundesrepublik Deutschland e.V.
KKG	Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz
RKI	Robert Koch-Institut
SARS- CoV-19	Schweres Akutes Respiratorisches Syndrom-Covid-19
STGB	Strafgesetzbuch

**Abbildungsverzeichnis**

Abbildung 1: Kinder- und Jugendhilfe Deutschland (IJAB 2021) .....	14
Abbildung 2: Mitwirkung in Verfahren vor dem Familiengericht bei (möglicher) Kindeswohlgefährdung (IJAB 2021) .....	18
Abbildung 3: Infektionsgeschehen SARS- CoV- 2 (RKI 2020) .....	26
Abbildung 4: Entwicklung der Kindeswohlgefährdung (DESTATIS 2022) .....	29

## 1. Einleitung

„Kinder lieben zunächst ihre Eltern blind, später fangen sie an, diese zu beurteilen, manchmal verzeihen sie ihnen sogar.“

Oscar Wilde

Immer wieder kam es in den letzten Jahren zu sehr tragischen Fällen von Kindeswohlgefährdungen im häuslichen Umfeld. Die Aufmerksamkeit der Gesellschaft und der Medien dafür rückte in den Fokus. Das Erwachen des öffentlichen Bewusstseins für den Kinderschutz erhöhte den Druck auf die Fachkräfte im Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD). Mit der Einführung des staatlichen Wächteramtes, welches dem Jugendamt übertragen wurde und der Einführung des Bundeskinderschutzgesetzes am 1. Januar 2012 konnten Arbeitsprozesse und Kooperationen mit anderen Institutionen verbessert und gestärkt werden. (vgl. BKiSchG 2015)

Bereits während meiner Ausbildung zur Erzieherin und meinem späteren Arbeitsfeld in der Kinder- und Jugendhilfe wurde ich immer wieder mit Fällen häuslicher Gewalt bei Kindern und Jugendlichen konfrontiert. Diese intensive Arbeit erweckte mein Bewusstsein für meine eigenen Erlebnisse in meiner Kindheit. Diese war von körperlicher und psychischer Gewalt durch die eigene Mutter geprägt. Damals erfuhr ich keinen Schutz und es fühlt sich heute so an, als wollte keiner sehen, was hinter der verschlossenen Tür passierte. Mein Beruf sensibilisierte mich dafür, wie wichtig es ist, Kinder und Jugendliche zu beschützen und ihnen das Gefühl zu geben, dass sie wertvoll und an dem Geschehenen keine Schuld tragen.

Durch die Arbeit im Kinder- und Jugendnotdienst und einer Krisenwohngruppe für Kinder von null bis sechs Jahren konnte ich immer wieder miterleben, wie Kinder zum Schutz vor ihren Eltern in Obhut genommen werden mussten. Teilweise waren die Kinder schwer verwahrlost, körperlich und psychisch misshandelt. In der täglichen Arbeit und durch Hilfeplangespräche habe ich Einblick in die Arbeit des Jugendamtes erhalten und konnte erleben, wie oft der vorgeschriebene Schutzauftrag von Kindern in der Praxis mit Problemen verbunden war. All dieses Wissen ließ mich zum Entschluss kommen, dass ein Studium in

der Sozialen Arbeit das Richtige für mich ist, um mich dem Kinderschutz noch intensiver widmen zu können. Das Thema häusliche Gewalt an Kindern begleitet mich fast mein ganzes Leben, weshalb ich mich entschied, dieses für die vorliegende Arbeit zu wählen.

Der Kern der Arbeit widmet sich dem Thema, ob bzw. wie der ASD den Schutzauftrag der Kindeswohlgefährdung während des Corona-Lockdowns im März 2020 bewältigen konnte. Einführend in das Thema „Häusliche Gewalt an Kindern – Herausforderung für den Allgemein Sozialen Dienst im ersten coronabedingten Lockdown“ erfolgt im zu Beginn eine theoretische Einführung der häuslichen Gewalt und den damit verbundenen schwerwiegenden Konsequenzen, welche eine gesunde Entwicklung und Entfaltung von Kindern und Jugendlichen verhindern.

Im dritten Kapitel wird der ASD und dessen Arbeit vorgestellt. Es wird im Speziellen auf die Intervention und Unterstützung des Kindeswohles durch den ASD und den gesetzlichen Bestimmungen des „Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung“ gemäß §8a SGB VIII eingegangen. Dabei wird das Augenmerk auf das Verständnis der Risikoeinschätzung sowie auf die Bezeichnung der Kindeswohlgefährdung unter Einbeziehung des §1666 BGB und des Art. 6 GG gelegt. Weiterhin widmet sich das Kapitel der Darstellung der Institution Jugendamt, insbesondere seiner Organisation und Funktionen im Allgemeinen Sozialen Dienst. Die allgemeinen rechtlichen Grundlagen werden definiert, welche für die Arbeit des ASD unerlässlich sind. Das vierte Kapitel widmet sich den gesetzlichen Grundlagen und Erläuterungen der ersten Corona Schutzverordnung im März 2020 und welche Auswirkungen diese auf das Wohlergehen von Kindern und Jugendlichen und auf die Ausführung des Schutzauftrages. Die Arbeit mündet in einer abschließenden Betrachtung in Form eines Fazits.

## 2. Häusliche Gewalt an Kindern

Dieses Kapitel beschäftigt sich eingehend mit der Thematik der häuslichen Gewalt gegen Kinder, den Formen von Gewalt und den Folgen der Gefährdung für die kindliche Entwicklung.

### 2.1 Häusliche Gewalt

„Gewalt liegt dann vor, wenn Menschen so beeinflusst werden, dass ihre aktuelle somatische und geistige Verwirklichung geringer ist als ihre potenzielle Verwirklichung“ (Galtung 1954, S. 9)

Dieses Zitat stammt vom norwegischen Friedensforscher Johan Galtung, welcher den Begriff der Gewalt definierte. Johann Galtung unterscheidet zwischen drei Formen der Gewalt: strukturelle, personale und kulturelle Gewalt (vgl. Schottmayer 2011, S. 55f.). Strukturelle Gewalt geht nicht von einzelnen Menschen aus, sondern ist immer eine entwickelte Struktur des Zusammenlebens von sozialen Verhältnissen (vgl. ebd.). Bei personaler Gewalt sind Täter und auch Opfer eindeutig identifizierbar und zuzuordnen (vgl. ebd.). Der Begriff der kulturellen Gewalt beschreibt Überzeugungen, Ideologien und Überlieferungen, mit deren Hilfe strukturelle und direkte Gewalt ermöglicht und legitimiert wird (vgl. ebd.). Johan Galtung sieht zwischen diesen drei Gewaltformen einen engen Zusammenhang und beschreibt diesen als einen sogenannten Teufelskreislauf, der sich selbst stabilisiert, da gewalttätige Kulturen und Strukturen direkte Gewalt hervorbringen und reproduzieren (vgl. ebd.). Somit ist es nicht ausreichend, den Gewaltbegriff von Johan Galtung, als reine zwischenmenschliche Handlung und als Verhalten zu begreifen, sondern es müssen auch kulturelle, religiöse und gesellschaftliche Strukturen berücksichtigt werden. (vgl. ebd.)

Häusliche Gewalt ist kein neues Phänomen, doch war sie lange Zeit selbstverständlich oder galt als private Angelegenheit. In den 70er Jahren des letzten Jahrhunderts hat die Frauenbewegung erstmals öffentlich auf die Gewalt aufmerksam gemacht, die zuhause hinter verschlossenen Türen von Männern gegenüber ihren Frauen ausgeübt wird. (Weingartner 2010, S. 15)

In dieser Zeit entstanden die ersten Frauenhäuser oder Häuser für misshandelte Frauen, in welchen Frauen und Kinder einen Ort der Zuflucht fanden und Unterstützung erhielten. (vgl. ebd.) In der Öffentlichkeit war das

Problem jedoch für lange Zeit noch unsichtbar, bis in den 1990er Jahren eine neue Debatte dazu Forderungen anstieß, dass der Staat die Bürgerinnen und Bürger vor jeglicher Art von Gewalt schützen solle und Verantwortung dafür trage, demzufolge auch vor Gewalt im Privaten. (vgl. ebd.) Der Sprachgebrauch hat sich in den 1980ern verändert: Es wurde nicht länger von Männergewalt gegen bzw. Misshandlung von Frauen gesprochen, sondern folglich von häuslicher Gewalt. (vgl. Gloor, Meier 2010, S. 17)

Nachdem sich zuerst nur Frauenberatungsstellen und Frauenhäuser dem Thema annahmen und sich um von gewaltbetroffene Frauen und Kinder kümmerten, sind es mittlerweile auch Polizei, Sozialarbeit, Justiz und andere verschiedene private sowie öffentliche Institutionen, zu deren Klientel nun auch männliche Opfer gehören, die Gewalt im privaten Raum erleben. (vgl. ebd.) Der neutrale Begriff der häuslichen Gewalt berücksichtigt dies und erleichtert außerdem die Zusammenarbeit und die Verständigung zwischen den zahlreichen Institutionen. (vgl. ebd.) Zudem beinhaltet er den Umstand, dass neben Frauen und Männern auch Kinder und Jugendliche oftmals direkte oder indirekte Gewalt erfahren. (vgl. ebd.)

Häusliche Gewalt kann sowohl physische, psychische als auch sexuelle Gewalt sein; aber auch soziale Gewalt, wie zum Beispiel das Verbieten von Kontakten, ökonomisch Gewalt und Stalking [...], wird zu den Formen häuslicher Gewalt gerechnet. (ebd.)

Laut dem Europarat von 2011, gilt häusliche Gewalt als schwere Menschenrechtsverletzung. (vgl. Büttner 2020, S. V)

Wir haben verstanden, dass Gewalt nicht einfach nur wehtut, sondern traumatisiert und Körper und Seele schwer schädigt. Selbst wenn die Gewalt eines Tages vorüber sein sollte, leiden Betroffene oft noch Jahre oder sogar ein Leben lang an den Folgen. Viel zu oft kommt jemand durch die Hand seines Partners oder seiner Partnerin zu Tode. Und auch wer Gewalt `nur` miterlebt hat, ist mit den Auswirkungen konfrontiert [...]. (ebd.)

## **2.2 Gewaltformen**

Eine Gefährdung beginnt bereits, wenn die Grundbedürfnisse eines Kindes nicht oder nur unzureichend befriedigt werden. Dies reicht vom Liebesentzug über Überforderung bis zu schweren körperlichen und seelischen Misshandlungen. Nachfolgend werden fünf für diese Arbeit relevante Hauptformen der Gewalt gegen Kinder erläutert.

### **2.2.1 Körperliche Gewalt an Kindern**

Körperliche Gewalt beschreibt die Gewaltanwendungen gegen den Körper einer anderen Person, um diesen zu verletzen und ihm Schaden zuzufügen. (vgl. Biesel, Urban-Stahl 2018, S. 96) Es werden alle Formen von Misshandlungen umfasst, wie schlagen, stoßen, treten, mit dem Kopf gegen die Wand schlagen, Zigaretten am Körper ausdrücken, an den Haaren ziehen, verbrühen, ersticken, vergiften bis hin zum Waffengebrauch mit Mordversuch oder gar Mord. Folgen der ausgeübten Gewalt gegen Kinder können Knochenbrüche, Prellungen und Hämatome sein, wodurch bleibende Schäden auf körperlicher, seelischer und geistiger Ebene zurückbleiben können. (vgl. ebd.) Besonders beachtet werden muss im frühkindlichen Bereich, dass Schütteln von Säuglingen. Durch heftiges Schütteln, kann der Säugling schwerwiegende Verletzungen im Gehirn erleiden sowie innere Blutungen die zum Tode führen können. (vgl. ebd.) Nicht selten kommt es hierbei zu Behinderungen, welche die Kinder ihr Leben lang begleiten. Körperliche Misshandlungen überschreiten stets die tolerierten erzieherischen Mittel, nehmen sie in Kauf und haben das Ziel, dem Kind vorsätzlich zu schaden. (vgl.: Alle 2017, S. 24)

### **2.2.2 Sexuelle Gewalt an Kindern**

Sexuelle Gewalt gegen Kinder, ist ein weltweites Problem und muss langfristige Konsequenzen für die Täter\*innen haben. (vgl. Zimmermann, Neumann, Celik 2010, S. 8) Besonders innerhalb der Familie kommt es zu sexuellen Gewaltübergriffen an Kindern. Um sexuelle Gewalt oder sexuellen Missbrauch genauer definieren zu können, benötigt es verschiedene Merkmale, welche dies eingrenzen. Zum Beispiel spielt das Alter des Kindes eine Rolle, ob man von sexuellem Missbrauch spricht. (vgl. ebd.) Der Mindestaltersabstand der Täter\*in zum Opfer und der Entwicklungsstand des Kindes sind dabei maßgeblich. (vgl. ebd.)

Sexuelle Gewalt ist jede Form von sexuellen Handlungen, die an Kindern und Jugendlichen gegen deren Willen vorgenommen werden oder sich auf Grund ihrer geistigen, sprachlichen und körperlichen Entwicklung und der daraus resultierenden Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen können. (vgl. Kinderschutz-Zentrum Berlin, S. 41) Es ist davon auszugehen, dass ein Kind unter vierzehn Jahren, sexuellen Handlungen nicht zustimmen kann. Somit wird dies als ein sexueller Übergriff gewertet, auch wenn das Kind seine Zustimmung geben würde. Alle Handlungen sexueller Gewalt weisen ein breites Spektrum an Handlungen auf, wozu etwa verbale Belästigungen aber auch voyeuristisches Anblicken des kindlichen Körpers, bis hin zu flüchtigen Berührungen vom Brustbereich zum Genitalbereich gehören. (vgl. ebd.) Man unterscheidet zwischen zwei Handlungsformen der sexuellen Gewalt: Zum einen spricht man von „Hands-on“ Handlungen. (vgl. Amelnag, Krüger 1995, S. 16f.) Dazu zählen direkte körperliche Kontakte zwischen Erwachsenen und Kindern, wie Vergewaltigung, Zungenküsse und Berührungen. Die zweite Handlungsform „Hands-off“ bezieht sich auf Handlungen, bei denen der direkte körperliche Kontakt ausbleibt und der Körper des Kindes nicht berührt wird. Hierzu zählen unter anderem Masturbieren vor dem Kind, exhibitionistische Handlungen und das zeigen von pornografischen Materialien. (vgl. ebd.)

### 2.2.3 Psychische Gewalt an Kindern

„Psychische Gewalt ist [...] leise. Sie ist nicht laut. Sie ist nicht spektakulär, aber sie ist langhaltig, sie ist ausdauernd, und sie ist nachwirkend“. (Gewaltinfo 2000)

Psychische Gewalt kommt in vielen Formen vor und ist die am häufigsten ausgeübte Form der häuslichen Gewalt. (vgl. Büttner 2020, S. 25f.) Sie zeigt sich in Ausgrenzung, Ablehnung, Vernachlässigung und Feindseligkeit sowie in emotionaler Erpressung und Manipulation. Besonders traumatisierend sind emotionale Vernachlässigung und Ignoranz. (vgl. ebd.) Denn keine Beachtung zu bekommen, von denen die man liebt, ist wohl das schmerzlichste. Kränkung, Missachtung und Erniedrigung ist eine Form der Machtausübung, welche nicht nur extrem ist, sondern Menschen krankmachen kann. (vgl. ebd.) Denn sind die psychischen Verletzungen so tief, leidet die Seele besonders. (vgl. ebd.)

Besonders Kinder erleben diese Art von Gewalt oft täglich, ungewollt und bewusst zugefügt. Psychische Gewalt ist immer ein Teil von vielen anderen Gewaltformen, wie zum Beispiel Misshandlung, Vernachlässigung und sexuellem Missbrauch. (vgl. Gewaltinfo 2000) Kinder erleben psychische Gewalt auch dann, wenn sie nicht selbst das direkte Ziel in der Familie sind. (vgl. ebd.) Kinder leiden, wenn sie den Streitigkeiten ihrer Eltern ausgesetzt sind, sie werden einem enormen Stress ausgesetzt und sind nicht in der Lage die Konflikte zuzuordnen. Die Kinder geraten in Loyalitätskonflikte und können Schuldgefühle entwickeln, der Auslöser für die Streitigkeiten der Eltern zu sein. (vgl. ebd.) Psychische Gewalt wird meist erst sehr spät erkannt, da sie keine sichtbaren Erkennungszeichen wie die körperliche Gewalt hinterlässt. (vgl. Koordinierungsstelle gegen häusliche und sexualisierte Gewalt 2022)

### 2.2.4 Vernachlässigung

Vernachlässigung ist die andauernde oder wiederholte Unterlassung fürsorglichen Handelns sorgeverantwortlicher Personen (Eltern oder andere von ihnen autorisierte Betreuungspersonen), welches zu Sicherstellung der physischen und psychischen Versorgung des Kindes notwendig wäre. (Schone 1997 in Biesel, Urban-Stahl 2018, S. 104)

In diesem Zitat wird deutlich, dass Vernachlässigung keine kleine Nachlässigkeit in der Grundsicherung von kindlichen Bedürfnissen darstellt. In der Forschung sowie in der sozialen Arbeit stellt der Tatbestand der Vernachlässigung eine eigene Form der Kindeswohlgefährdung dar, welche im §1666 BGB erwähnt wird. (vgl.: Kindler 2006, S. 2f.) Münder (mit Bezug auf Schone 1997) erklärte, dass es sich bei den Betroffenen meist um Menschen mit einer besonders hohen Schutzwürdigkeit handle. (vgl. Münder, Mutke, Schone 2000, S. 49) Insbesondere sind darunter Kinder sowie Kinder mit Behinderungen gemeint, da diese ein besonderes Schutzbedürfnis von ihren Bezugspersonen benötigen. (vgl. ebd.) „Man spricht von Vernachlässigung, wenn es sich um einen mangelnden Zustand der täglichen kindlichen Versorgung handelt und die Grundbedürfnisse von Kindern und Jugendlichen nicht befriedigt werden.“ (Biesel, Urban-Stahl 2008, S. 104) Kinder benötigen zu einem bestimmten Alterszeitpunkt besondere Fürsorge in mehreren Entwicklungs- und Lebensbereichen, deshalb ist es wichtig, dass alles getan werden muss um die Sicherheit des Kindes zu gewährleisten. Insbesondere in Hinsicht auf Förderung, Fürsorge und Schutz haben Kinder einen erhöhten Bedarf. (vgl.: Kindler 2006, S. 3f.) Wird ein Kind vernachlässigt kann eine Störung der Beziehung zwischen Sorgeberechtigten oder anderen verantwortlichen erwachsenen Personen und den Kindern entstehen. (vgl. ebd.)

Ein Kind zu vernachlässigen kann körperliche als auch psychische Folgen mit sich bringen. Kinder, welche unter emotionaler Vernachlässigung leiden, sind immer auf der Suche nach Zuwendung und Bestätigung ihrer Eltern. (vgl. Biesel, Urban-Stahl 2008, S. 106) Laut des statistischen Bundesamtes ist Vernachlässigung die am häufigsten auftretende Form von Kindeswohlgefährdung. 2019 waren 45% aller Kinder in Deutschland von Kindeswohlgefährdung und Vernachlässigung betroffen. (vgl. DESTATIS 2021)

### 2.3 Auswirkungen von häuslicher Gewalt auf Kinder

Wie folgend beschrieben, kann man davon ausgehen, dass Kinder, welche häusliche Gewalt erlebt haben, Beeinträchtigungen in ihrer Entwicklung davontragen. Probleme können im Kindesalter sowie im Erwachsenenalter auftreten, welche ohne traumatische Kindheitserfahrungen nicht zustande kommen würden. Kinder leiden, wenn sie Gewalt miterleben und sie selbst spüren. Der Spruch *Die Zeit heilt alle Wunden* kann die psychosozialen Belastungen in der Kindheit nicht reparieren, denn die Geschehnisse vergehen nicht einfach, sondern müssen professionell aufgearbeitet werden.

Körperliche und auch seelische Gewalt sind immer miteinander verbunden. Kinder erleben nicht nur körperliche Schmerzen, sondern auch Angst, Schockzustände und Panik, sie brechen innerlich aus und schlagen um sich. Einige Kinder verstecken sich auch vor ihren gewalttätigen Eltern und sind oft stark verwirrt und nicht ansprechbar. (vgl. Kinderschutz-Zentrum Berlin 2009, S. 38) Häusliche Gewalt kann die kindliche Entwicklung längerfristig beeinträchtigen, wobei neben den körperlichen Folgen der Misshandlung die meisten Kinder auch von psychischen Folgen betroffen sind. (vgl. Biesel, Urban-Stahl 2018, S. 96) Spezifische Studien zum Thema Gewalt in der Familie zeigten, dass Kinder, welche die Gewalt gegen die Mutter mit ansehen mussten oder gar selbst Opfer körperlicher Gewalt wurden, oftmals massive Verhaltensauffälligkeiten zeigten im Vergleich zu Kindern, die nicht direkt von Gewalt betroffen waren. (vgl. Büttner 2020, S. 94f.) Folgeerscheinungen von häuslicher Gewalt können Konzentrationsschwierigkeiten und Probleme in der Lernbereitschaft sein, wodurch die Leistungen im schulischen Bereich meistens nachlassen. Ebenso sind der Entwicklungsstand und die Intelligenz der Kinder betroffen. (vgl. Büttner 2020, S. 95) Besonders jüngere Kinder benötigen einen sicheren Lebensort, um ein gesundes Bindungsverhalten zu entwickeln. Ist dies aufgrund seelischer Misshandlungen nicht gegeben, fallen sie in unsichere Bindungsmuster. (vgl. Biesel, Urban-Stahl 2018, S. 100) Die gefährdeten Kinder sind häufig emotional nicht im Gleichgewicht und es fällt ihnen schwer, ihre Aggressionen selbst zu regulieren. Das Selbstvertrauen und die Lebensfreude der Kinder sind stark eingeschränkt. (vgl. ebd.)

Natürlich können sich noch weitere Folgen von häuslicher Gewalt auf die Entwicklung von Kindern auswirken, welche bis ins Erwachsenenalter belasten und zu Beeinträchtigungen im Alltag führen können. Daher erfolgt hier nur eine kompakte Zusammenfassung der wichtigsten Punkte und keine vollständige Aufzählung von möglichen Folgeschäden.

### **3. Intervention und Unterstützung für betroffene Kinder**

Dieses Kapitel erläutert speziell die Gesetzlichkeiten im Kinderschutz und beschreibt die Aufgaben des Hauptakteurs im Rahmen der häuslichen Gewalt an Kindern. Beginnend mit den gesetzlichen Verordnungen im Bürgerlichen Gesetzbuch insbesondere des §1666 und des Bundeskinderschutzgesetzes, welche maßgeblich für die Arbeit im Kinderschutz sind. Es folgen weitere Kapitel zu den Aufgaben des ASD und wie die Verfahrensweisen einer Kindeswohlprüfung ablaufen.

#### **3.1 Gesetzliche Verordnungen zur Aufrechterhaltung des Kindeswohls**

Der Begriff des Kindeswohls ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, welcher immer am Einzelfall gemessen werden muss. Er basiert auf der Grundlage des Bürgerlichen Gesetzbuches im §1666. Er ist in seinem Ursprung kein sozialpädagogischer Begriff, sondern ein rechtlicher. (vgl.: Alle 2017, S. 13f.) Als Bezugspunkt des Kindeswohles gilt auch für weiterführende Maßnahmen seitens des Jugendamtes der §8a SGB VIII. Dieser Paragraph gibt dem Jugendamt die Möglichkeit, in Zusammenarbeit mit Fachkräften dem Einzelfall entsprechend weitere Maßnahmen in die Wege zu leiten. „Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen.“ (§8a Abs. 1 SGB VIII) Hierbei unterliegt das Kindeswohl einer Dreiteilung, denn es wird zwischen dem körperlichen, dem geistigen und dem seelischen Wohl unterschieden. (vgl. Alle 2017, S. 14) Des Weiteren spielen die verschiedenen Formen eine entscheidende Rolle, damit überhaupt von einer Kindeswohlgefährdung gesprochen werden kann. (vgl. ebd.) Hierzu zählen die körperliche, seelische und sexuelle Gewalt sowie die Vernachlässigung, wie bereits oben beschrieben. (vgl. ebd.)

„Das Kind hat ein Recht auf Pflege und Erziehung unter Ausschluss von Gewalt, körperlichen Bestrafungen, seelischen Verletzungen und anderen entwürdigenden Maßnahmen.“ (§1631 Abs. 2 BGB) Der Gesetzgeber konkretisiert dies im §1666 BGB:

Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet und sind die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage, die Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind. (§1666 Abs. 1 BGB)

Eine weitere Definition bietet das Bundesministerium für Familie und Senioren. Laut dieser Aussage ist Kindesmisshandlung:

[...] eine nicht zufällige bewusste/ unbewusste gewaltsame psychische/ physische Schädigung, die in Familien/ Institutionen geschieht und die zu Verletzungen, Entwicklungshemmungen oder sogar zum Tod führt und die das Wohl und die Rechte eines Kindes beeinträchtigt oder bedroht. (Bundesministerium für Familien und Senioren 1993)

Der Gesetzgeber versucht mit dem Begriff Kindeswohlgefährdung Eltern eine Grenze zu setzen, wenn diese ihrer Verantwortung nicht nachkommen und das Wohl des Kindes körperlich, seelisch und geistig nicht schützen. Gefährdung des Kindeswohls äußert sich auch in sexueller Gewalt, Vernachlässigung sowie in körperlicher und seelischer Misshandlung. (vgl. DESTATIS 2020) Laut dem statistischen Bundesamt erleben in jedem fünften Fall Minderjährige Gewalt und Vernachlässigung im häuslichen Umfeld (vgl. ebd.). Viele Eltern scheitern an der Aufgabe ein oder mehrere Kinder zu erziehen. Hierbei fehlen entscheidende Voraussetzungen für eine gesunde Entwicklung, was dem Kind Schaden zufügt.

Kommt es zu einem oder zu mehreren Tatbestandsmerkmalen und sind die Eltern nicht in der Lage oder gewillt, die Gefahr zu unterbinden bzw. Hilfen zur Sicherheit des Kindeswohls nach dem SGB VIII anzunehmen, hat der Staat nach §1666 BGB eine angeordnete Begründung, um in berechtigter Weise in das Elternrecht nach Art.6 Abs. 3 GG einzugreifen:

Gegen den Willen der Erziehungsberechtigten dürfen Kinder nur auf Grund eines Gesetzes von der Familie getrennt werden, wenn die Erziehungsberechtigten versagen oder wenn die Kinder aus anderen Gründen zu verwahrlosen drohen. (Art. 6 Abs. 3 GG)

Um Kindeswohlgefährdung besser steuern und bewältigen zu können, ist am 1. Januar 2012 ein Gesetz zur aktiven Stärkung von Kindern und Jugendlichen in Kraft getreten, denn der Schutz vor Gewalt und Vernachlässigung hat für die deutsche Bundesregierung enorme Priorität. (vgl. BMFSFJ 2015, S. 17) „Ein wirksamer Kinderschutz erfordert öffentliche Verantwortung, die alle gesellschaftlichen Kräfte einbezieht und sich auf ein gutes Aufwachsen von Kindern

und Jugendlichen insgesamt erstreckt.“ (ebd.) Durch das Bundeskinderschutzgesetz (BKISchG), soll der Kinderschutz in Deutschland deutlich verlässlicher und wirksamer gemacht werden können. Es soll alle Ausführenden, die sich für das Kindeswohl einsetzen, in ihrer Arbeit stärken und den Kinderschutz in Prävention und Intervention in derselben Weise voranbringen. (ebd.)

Dieses Gesetz verfolgt den Anspruch, Lücken im System zu schließen, welche es Kindern und Jugendlichen erschweren oder gar unmöglich machen, sicher und liebevoll aufzuwachsen. (vgl. ebd., S. 3) Die Regierungschefs der Länder erweiterten im Nachgang von zwei Kinderschutzgipfeln die Verantwortung des Staates bezüglich des Kinder und Jugendschutzes und haben „einfachgesetzlich das staatliche Wächteramt des Artikels 6 Absatz 2 Satz 2 Grundgesetz (GG) erweitert, und zwar sowohl im Hinblick auf präventive Unterstützungen als auch bezüglich der Interventionsschwelle“ (ebd., S. 17f.). (vgl. ebd.)

Im BKISchG sind nicht nur Vorschriften enthalten, welche den Umgang mit vermuteten oder festgestellten Gefährdungen erforderlich macht, sondern auch Bedingungen, welche das Risiko für mögliche spätere Gefährdungen reduzieren soll (vgl. Meysen, Eschelbach 2012, S. 48f.). Diese Arbeit möchte die Wichtigkeit von interinstitutioneller Zusammenarbeit verdeutlichen, denn Kinderschutz funktioniert nur, wenn alle Akteure und Stellen fallübergreifend zusammenarbeiten. Dabei sind besonders die Jugendämter gefragt und gefordert. Es bedarf den Aufbau von Netzwerkstrukturen im Kinderschutz. (vgl. §3 Abs. 1 KKG) Das Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) besagt:

In den Ländern werden insbesondere im Bereich Früher Hilfen flächendeckend verbindliche Strukturen der Zusammenarbeit der zuständigen Leistungsträger und Institutionen im Kinderschutz mit dem Ziel aufgebaut und weiterentwickelt, sich gegenseitig über das jeweilige Angebots- und Aufgabenspektrum zu informieren, strukturelle Fragen der Angebotsgestaltung und -entwicklung zu klären sowie Verfahren im Kinderschutz aufeinander abzustimmen. (§3 Abs. 1 KKG)

Diese Gesetzesverankerung soll Eltern durch professionelle Hilfen frühzeitig erreichen noch bevor es zu einer Kindeswohlgefährdung kommt.

Im BKISchG ist der Regelungsbereich zur fallbezogenen Zusammenarbeit im Kinderschutz für Einrichtungen niedergeschrieben, welcher auf dem §8b SGB

VIII basiert und die „Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen“ (§8b SGB VIII) beschreibt:

Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. (§8b Abs. 1 SGB VIII)

Im weiteren Verlauf dieser Arbeit wird das Handlungsfeld des ASD genauer beleuchtet. Aufbauend auf den §1666 BGB und dem Bundeskinderschutzgesetz wird näher auf das staatliche Wächteramt und den staatlichen Schutzauftrag nach §8a VIII bei Kindeswohlgefährdung eingegangen.

### 3.2 Der Allgemeine Soziale Dienst (ASD) im Kinderschutz

Der ASD ist ein Teil des Jugendamtes, welches wiederum Teil der Stadt- und Kreisverwaltung ist. Da das Jugendamt ein Teil der Kommunalverwaltung ist, ist es rechtlichen Gestaltungsvorgaben unterworfen. Die zentrale Rechtsgrundlage für die Arbeit in der Kinder- und Jugendhilfe ist im ASD das SGB VIII. Der ASD ist die erste Anlaufstelle, wenn es um schwierige Lebenssituationen geht. Hierbei wird der Blick auf den Hilfebedarf der Klienten\*innen gerichtet und analysiert, um die passende Hilfeform zu erarbeiten. (vgl. Landes, Köhler 2019, S. 34) Alle Vernetzungen des Kinderschutzes laufen hier zusammen.

Abbildung 1: Kinder- und Jugendhilfe Deutschland (IJAB 2021)



Wie auf der Abbildung zu sehen, ist das Handlungsfeld der Kinder- und Jugendhilfe sehr umfangreich und erfordert ein hohes Maß an Professionalität und Flexibilität. Besonders die einzelfallbezogene Steuerung von Hilfen und die Beratung gehören zu deren Aufgaben. (vgl. Beckmann, Ethling, Klaes 2018, S. 10) Diese steuern mit der Ergänzung anderer Aktivitäten die angemessene Infrastruktur der Hilfsmöglichkeiten. (vgl. Merchel 2019, S. 3)

Kommt es zu Streit unter den Beteiligten, welcher die Beziehung zueinander betrifft, wie das Sorgerecht, den Umgang oder die Abstammung, ist der ASD als Berater tätig und unterstützt die Familien zum Thema Trennung, Partnerschaft oder Scheidung (§17 SGB VIII) sowie zu den Regelungen im Umgangsrecht (§18 Abs. 3 SGB VIII). (vgl. Meysen/ Nonninger 2019, S. 129) Der ASD ist verpflichtet, während des Konfliktes der Erwachsenen darauf zu achten, dass das Wohl des Kindes nicht aus dem Blickfeld gerät und muss gegebenenfalls eine familiengerichtliche Entscheidung in die Wege leiten. Kann der Schutzauftrag durch den ASD nicht gewährleistet werden, muss das Familiengericht informiert werden. (vgl. ebd.)

Der ASD besitzt ein Doppelmandat im Zusammenhang mit dem Schutzauftrag für Kinder- und Jugendhilfe. „Er ist eine Organisationseinheit des Jugendamtes, deren Sozialarbeiter\*innen fallverantwortlich für die Arbeit mit Familien sind.“ (Biesel, Urban-Stahl 2018, S. 213) Hinweise auf vermutete oder bereits geschehene Gefährdungen zum Kindeswohl in der Familie oder in Institutionen werden dahin weitergeleitet und bearbeitet. Der ASD nimmt eine Gefährdungseinschätzung vor, wenn es entscheidende Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung gibt. Diese Einschätzung ist maßstäblich für das staatliche Handeln und möglichen Eingreifens in die elterlichen Rechte. (vgl. Biesel, Urban-Stahl 2018, S. 213)

Da der ASD auch die Aufgabenschwerpunkte des staatlichen Wächteramtes innehat, ist er befugt, alle Hilfen und Unterstützungen anzubieten, welche die Abwendung der Gefährdung zum Kinderschutz beinhaltet. Dazu zählt auch, dass er eingreifend und kontrollierend tätig sein muss. Dabei müssen jedoch die familiären Entwicklungsphasen berücksichtigt werden, wie die Dynamik

innerhalb der Familie, welche zur Konfliktursache beigetragen haben sowie deren Inhalt. (vgl. Beckmann, Ethling, Klaes 2018, S. 10)

### **3.3 Aufgabe des Allgemein Sozialen Dienst als Wächteramt des Staates**

In diesem Kapitel werden die Aufgaben des ASD als Wächteramt des Staates genauer beleuchtet.

Die Rechtsgrundlagen für die Umsetzung des staatlichen Wächteramtes finden sich für den Staat allgemein im Artikel 6 Abs. 2 Satz 2 GG: „Über die Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.“ (Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG) Speziell für das Jugendamt befindet sich die Rechtsgrundlage im §1 Abs. 2 SGB VIII: „Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen die obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.“ (§1 Abs. 2 SGB VIII). Weitere Verfahrensgesetzlichkeiten in Familienangelegenheiten werden im Familienverfahrensgesetz (FamFG) konkretisiert. Diese Gesetze besagen, dass über die Wahrnehmung der Elternverantwortung das staatliche Wächteramt wacht. (vgl.: Schone, Tenhaken 2012, S. 18) Vorrangig wurde das Wächteramt an die Jugendämter und die Familiengerichte vom Staat abgegeben, welche somit eine „Verantwortungsgemeinschaft für den Kinderschutz“ (IJAB 2021) bilden. Kommt es zu einem Fall der Kindeswohlgefährdung, so sind Jugendämter und Familiengerichte in der Ausübung des staatlichen Wächteramtes befugt und verantwortlich, auch gegen den Willen der Eltern, um das Kind vor Gewalt, Missbrauch und Vernachlässigung zu schützen. (vgl. Maywald 2016, S. 1338) In vielerlei Hinsicht ist der ASD auf die Kooperation der Familiengerichte angewiesen und in der Mitwirkungspflicht. Da die Familiengerichte nicht von Anfang an in den Hilfeprozessen involviert sind, wurde den Jugendämtern das Wächteramt zugesprochen, um schnellstmöglich eine Gefährdung des Kindeswohls zu prüfen. Dabei wird das Jugendamt häufig negativ in öffentlichen Diskussionen zum Thema Kinderschutz und dessen Versagen als Wächteramt in Kinderschutzfällen an den Pranger gestellt. (vgl. Beckmann, Ethling, Klaes 2018, S. 33)

Im Oktober 2015 wurden einige Strukturen im Kinderschutz verändert. Konkretisiert und verankert wurde der §8a SGB VIII. „Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen.“ (§8a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII) Weiter im Gesetz sollen betroffene Kinder und Jugendlichen sowie deren Erziehungsrechte in den Prozess mit einbezogen werden. (vgl. §8a Abs. 1 Satz 2 SGB VIII)

Ausschlaggebend für die Veränderung der gesamten Reform war der Fall „Kevin“ welcher 2006 auf Grund von schwerer körperlicher Gewalt, tot in der Wohnung seines Vaters gefunden wurde. Die Staatsanwaltschaft ermittelte gegen die involvierten Mitarbeiter\*innen wegen des „Verdachts der Verletzung der Fürsorgepflicht“ (Mäurer 2006, S. 2). (vgl. ebd.)

Durch die Überarbeitung der Paragraphen zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung sollen vor allem Unsicherheiten und Ungereimtheiten aufgehoben werden, wenn es zu einem Eingreifen in die elterlichen Rechte zum Schutz des Kindes kommen sollte. (vgl. Wabnitz 2019, S. 34 f.)

Laut Beckmann ist die Arbeit des ASD, das interessanteste Arbeits- und Aufgabenfeld der Kinder und Jugendhilfe. (vgl. Beckmann, Ethling, Klaes 2018, S. 35) Die Arbeit im Kinderschutz ist mit einem enorm hohen Aufwand an Dokumentation verbunden. Die Schreibtischarbeit und die damit verbundene Zeit, welche Sozialarbeiter\*innen mit Dokumentation anstatt mit Klient\*innen verbringen, ist eine durchdachte Absicherung seitens des Jugendamtes. (vgl. Beckmann, Ethling, Klaes 2018, S. 8) Diese Absicherungsstrategie wurde mit der Veröffentlichung des tödlich verlaufenden Kinderschutzfalls „Kevin“ ins Leben gerufen, um sich gegen diverse Vorwürfe der Sorgfaltspflicht zu schützen.

Damit die gleichen Fehler wie 2006 nicht noch einmal vorkommen, wurden diverse Checklisten, Regularien und die oben beschriebene hohe Dokumentation von allen Handlungen der ASD Mitarbeiter\*innen eingeführt. (vgl. ebd.) Ein Schutzauftrag des ASD wird meist von Dritten ins Rollen gebracht, welche sich um das Wohl des Kindes sorgen und Bedenken äußern. Kommt es zu solch einer Meldung durch Freunde, Verwandte, Bildungseinrichtungen etc., spricht

man von einer Kinderschutzmeldung, welche eine Gefährdungseinschätzung erforderlich macht. Diese löst weitere Schritte in der Handlungsweise des ASD aus, um das Wohl des Kindes zu schützen.

Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. (§8a Abs. 2 Satz 1 SGB VIII)

Die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe umfassen noch weitere Verantwortungsbereiche zum Schutz der jungen Menschen, wie bereits angeschnitten, die Mitwirkung im Verfahren der Familiengerichte. „Das Jugendamt unterstützt das Familiengericht bei allen Maßnahmen, die die Sorge für die Person von Kindern und Jugendlichen betreffen. (§50 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII)

**Abbildung 2: Mitwirkung in Verfahren vor dem Familiengericht bei (möglicher) Kindeswohlgefährdung (IJAB 2021)**



Die obere Abbildung beschreibt, wie das staatliche Wächteramt als gemeinsamer Akteur im Kinderschutz zusammen funktioniert und stellt die Verteilung der Zuständigkeitsbereiche dar.

Das Familiengericht ist eine wichtige Organisation im Kinderschutz. Die Anrufung des Familiengerichtes, ist deshalb notwendig, weil das Jugendamt grundsätzlich keine Befugnis hat, in die elterlichen Rechte einzugreifen. Diese Berechtigung hat nur das Familiengericht (vgl. ebd.). Ausnahmen gibt es in der Rechtsordnung nur dann, wenn eine dringende Gefährdung für ein Kind oder Jugendlichen besteht und eine familiengerichtliche Entscheidung nicht abgewartet werden kann (vgl. ebd.). In diesem Fall muss eine Inobhutnahme

erfolgen. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen. (vgl. §8a Abs. 2 Satz 2, §42 SGB VIII) Das Familiengericht wird tätig, wenn das Jugendamt oder andere Institutionen, wie die Polizei, es über eine Kindeswohlgefährdung informiert oder wenn die Eltern mit einer Inobhutnahme nicht einverstanden sind. (vgl. Biesel, Urban-Stahl 2018, S. 226)

Kommt es zu einem Eingriff in die elterliche Sorge, muss dies nach den „Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit und Subsidiarität“ (Biesel, Urban-Stahl 2018, S. 227) erfolgen. Dies sagt aus, dass nur ein geringes Eingreifen des Familiengerichtes von Nöten sein darf, um eine Kindeswohlgefährdung abzuwenden. Sind alle Maßnahmen erschöpft und nicht ausreichend, um einer Gefährdung des Kindeswohls abzuwehren, kann das Familiengericht einen teilweisen oder gänzlichen Entzug des Sorgerechts beschließen. (vgl. ebd.)

„Das Gericht hat von Amts wegen die zur Feststellung der entscheidungserheblichen Tatsachen erforderlichen Ermittlungen durchzuführen.“ (§26 FamFG) Nach diesem Gesetzestext ist das Familiengericht dazu verpflichtet eigene „Sachverhaltsermittlungen“ (Biesel, Urban-Stahl 2018, S. 227) anzustreben. Die Einschätzung des Jugendamtes ist nicht ausreichend und bedarf eigener Untersuchungen, um eine mögliche Kindeswohlgefährdung einschätzen zu können. (vgl. ebd.) Zudem sind familiengerichtliche Verfahren verpflichtet, Kinder und Jugendliche im Prozess anzuhören: „Das Gericht hat das Kind persönlich anzuhören, wenn es das 14. Lebensjahr vollendet hat.“ (§159 Abs. 1 Satz 1 FamFG)

Hat das Kind das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet, ist es persönlich anzuhören, wenn die Neigungen, Bindungen oder der Wille des Kindes für die Entscheidung von Bedeutung sind oder wenn eine persönliche Anhörung aus sonstigen Gründen angezeigt ist. (§159 Abs. 2 FamFG).

Auch die Erziehungsberechtigten sind in dem Prozess einzubeziehen und anzuhören. (vgl. §160 FamFG)

Festgeschriebene familiengerichtliche Maßnahmen bei einer Kindeswohlgefährdung geben den Gerichten einen Handlungsablauf vor, welcher laut Biesel und Urban-Stahl folgendermaßen abläuft:

- Erörterung der Kindeswohlgefährdung
- Gebote der Eltern:
  - öffentliche Hilfen wie zum Beispiel Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe und der Gesundheitsfürsorge in Anspruch nehmen,
  - für die Einhaltung der Schulpflicht sorgen.
- Verbote gegenüber Eltern:
  - Vorübergehend oder auf unbestimmte Zeit die Familienwohnung oder eine andere Wohnung zu nutzen, sich in bestimmten Umkreis der Wohnung aufzuhalten oder zu bestimmende andere Orte aufzusuchen, an denen sich das Kind regelmäßig aufhält,
  - Verbindung zum Kind aufzunehmen oder ein Zusammentreffen mit dem Kind herbeizuführen.
- Ersetzung von Erklärungen des Inhabers der elterlichen Sorge:
  - z.B. Zustimmung einer notwendigen Operation
- Entziehung der elterlichen Sorge
  - Teilweise (Einsetzen eines Pflegers für die entzogenen Sorgebereiche)
  - Vollständig (Einsetzen eines Vormundes)

(Biesel, Urban-Stahl 2018, S. 190f.)

Aufbauend auf den Tätigkeiten des ASD geht es im letzten Punkt dieses Kapitels um die Verfahrensweise des ASD in der Kindeswohlprüfung.

### 3.4 Kindeswohlprüfung und Verfahrensweise

Mit der gesetzlichen Grundlage vom § 8a SGB VIII wurde der Schutzauftrag des Jugendamtes bei einer Kindeswohlgefährdung konkretisiert. Maßgeblich bei der Gesetzesnovellierung im Jahr 2005 waren den sozialpädagogischen Fachkräften im Amt Unsicherheiten in Bezug auf den Zeitpunkt des Einschreitens oder auch beim Umgang und dem Vorgehen bei konkreten Verdachtsfällen zu nehmen und konnten daraufhin einheitlich strukturiert werden. (vgl. Kinderschutz-Zentrum Berlin e.V. 2009, S. 11f.) Der §8a SGB VIII fixiert die Herangehensweisen rechtlich und soll zu einer sensiblen, situationsadäquaten Anwendung führen.

Gewichtige Anhaltspunkte wie der Entwicklungsstand eines Kindes oder das Lebensumfeld der Familie, können Hinweise darauf geben ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegen könnte:

#### Anhaltspunkte beim Kind/ Jugendlichen

- unzureichende oder übermäßige Flüssigkeits- und/oder Nahrungszufuhr (mangelndes Unterhautfettgewebe, Dehydration, Adipositas)
- unzureichender Pflegezustand (mangelnde Körperpflege, mehrfach verschmutzte oder nicht witterungsgerechte Kleidung)
- nicht plausibel erklärbare Verletzungen (Blutergüsse, Hautabschürfungen, Verbrühungen, Knochenbrüche)
- Kind wirkt berauscht und/ oder benommen oder im Steuern seiner Handlungen unkoordiniert (Einfluss von Drogen, Alkohol, Medikamente)
- Wiederholtes apathisches, aggressives oder stark verängstigtes Verhalten des Kindes
- Körperliche oder seelische Krankheitssymptome (sekundäres Einnässen/ Einkoten, Ängste, Zwänge)
- Reduzierter Allgemeinzustand  
(Landeshauptstadt Dresden 2019, S. 9)

#### Anhaltspunkte in Familie und Lebensumfeld

- Ablehnung des Kindes (z.B. nach traumatischen Schwangerschaftserlebnissen)
- Psychische Erkrankung oder geistige Behinderung der Eltern
- Suchtmittelkonsum oder Suchtmittelabusus der Eltern
- Mangelnde Entwicklungsförderung durch die Eltern
- Schädigendes Erziehungsverhalten (Demütigung, fehlende Grenzsetzung)
- Nicht altersentsprechende Aufsicht
- Traumatisierende Lebensereignisse
- Gewalttätigkeit in der Familie (gegenüber dem Kind, in der Paarbeziehung)
- Hochstrittige Trennungs- und Scheidungssituationen

- Versagen notwendiger ärztlicher Versorgung, fehlende Vorsorgeuntersuchungen
- Desolate Wohnsituation (fehlende kindgerechte Einrichtung, Nichtbeseitigung von Gefahren im Haushalt, "Messi"-Haushalte (ebd.)

Kommt es zu erheblichen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung, ist es notwendig, unter den gesetzlichen Vorgaben des §8a SGB VIII eine Gefährdungseinschätzung vorzunehmen. Diese Einschätzung wird von Fachleuten genauer betrachtet. Folgende Fixpunkte werden inhaltlich beschrieben:

### 1. Eingang der Gefährdungsmeldung

Dem Jugendamt werden konkrete und ernstzunehmende Hinweise anonym oder personalisiert meist durch Dritte übermittelt. Dabei handelt es sich auch um vorläufige Interpretationen eines Sachverhaltes von z.B. Institutionen und Personen, welche im weiteren Werdegang durch festgeschriebene Handlungsabläufe durch die Sozialarbeiter\*innen zu überprüfen sind. (vgl. Münder, Meysen, Trenczek 2009, S. 109) Vorwiegend sind diese ersten Hinweise sehr unspezifisch und vage. Es erfolgt also im ersten Schritt die Informationsausweitung bzw. die Überprüfung der Inhalte auf Verständlichkeit und Nachvollziehbarkeit. (vgl. ebd.)

### 2. Gefährdungsmeldungsbearbeitung

„Um die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach §2 zu erfüllen, haben die Träger der öffentlichen Jugendhilfe Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität sowie geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung für

1. die Gewährung und Erbringung von Leistungen,
2. die Erfüllung anderer Aufgaben,
3. den Prozess der Gefährdungseinschätzung nach §8a,
4. die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen

weiterzuentwickeln, anzuwenden und regelmäßig zu überprüfen.“ (§79a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII).

Diese gemeinschaftliche Bearbeitung der Inhalte ist verpflichtend und notwendig und findet im Rahmen kollegialer Fallkonferenzen statt. Insofern der Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, ist hierbei eine Einbeziehung der Personensorgeberechtigten vorgeschrieben. Die Eltern

sind auf Grund ihrer Erziehungsverantwortung verpflichtet, bei der Einschätzung der Meldeinhalte mitzuwirken. In Situationen, in welchen eine Mitwirkung der Personensorgeberechtigten das Gefährdungsrisiko des Minderjährigen erhöhen könnte, kann auf diese verzichtet werden. (vgl. Fischer, Buchholz, Merten 2011, S. 97)

Im Weiteren erfordert die Bearbeitung der Kindeswohlgefährdungsmeldung die Partizipation des Minderjährigen, wenn dies möglich ist und insofern dies zur besseren Einschätzung der Hinweise dient. Eine Abschätzung der zusätzlichen Belastung des Kindes oder Jugendlichen und des zu erwartenden Informationsgewinns sind hierbei zwingend erforderlich. (vgl. Münder 2009, S. 111f.) Insofern erforderlich kann auch ein sofortiger persönlicher Eindruck des Kindes oder Jugendlichen und dessen Umgebung erfolgen. (vgl. Meysen, Nonninger 2019, S. 99) Eine ganzheitliche Sichtweise ist für die weitere Bearbeitung der Kindeswohlgefährdungsmeldung unabdingbar, um Risiko- und Schutzfaktoren im Sinne des Kindeswohls adäquat bewerten zu können.

### 3. Gefährdungseinschätzung und Abwendung

Unter Berücksichtigung aller gesammelten Aspekte erfolgt im Anschluss eine gemeinschaftliche Gefährdungseinschätzung. (vgl. Münder, Meyer, Trenczek 2009, S. 98) Alle Beobachtungen und Information werden in Hinsicht auf das bestehende Gefahrenpotential für das Kind oder den Jugendlichen ausgewertet und im Abschluss zu einer objektiven Einschätzung forciert. Liegt nach dieser Abschätzung der Fachkräfte eine Kindeswohlgefährdung vor, gibt es für die Fachkräfte des Jugendamtes mehrere Möglichkeiten zur Abwendung dieser:

Dem Jugendamt obliegt das Anbieten und die Beratung zu geeigneten Hilfen (zur Erziehung), welche eine Abwendung der Kindeswohlgefährdung zur Folge haben und somit einer Notwendigkeit entsprechen. (vgl. Biese, Urban-Stahl 2018, S. 197) Maßgeblich hierbei ist die Beratung und Motivation des Jugendamtes an die Personensorgeberechtigten zur positiven Annahme dieser Unterstützungsformen und der Geeignetheit und Realisierbarkeit der Hilfe zur Erziehung durch das Familiensystem. (vgl. ebd.) Bei Ablehnung der Unterstützung durch das Jugendamt und den geeigneten Hilfen durch die Personensorgeberechtigten und/oder der akuten Gefahr für Kind/Jugendlichen, ist das

Jugendamt aufgefordert, sofort nach §42 SGB VIII tätig zu werden und den Minderjährigen in Obhut zu nehmen. (vgl. ebd.) Eine Anrufung des Familiengerichts ist hierbei erforderlich. Das Jugendamt trägt die Verantwortung, bei sofortigem Handlungsbedarf auch anderer Institutionen zum Schutz des Minderjährigen einzuschalten. (vgl. ebd.) Nach §4 KKG, dem Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz, können auch andere professionelle Akteur\*innen, wie Ärzt\*innen, Psychotherapeut\*innen und Fachkräfte in Beratungsstellen, bei gewichtigen Anhaltspunkten einer Kindeswohlgefährdung zum Schutz des Kindes die zuständigen Mitarbeiter\*innen des Jugendamts informieren. (vgl. Biese, Urban-Stahl 2018, S. 201) „Ein wichtiger Aspekt im Kinderschutz ist daher die Einbeziehung von Berufsgeheimnisträgern in den Schutzauftrag.“ (ebd.)

Abschließend dazu ist zu sagen, dass alle wichtigen Anhaltspunkte, welche Hinweise auf eine Kindeswohlgefährdung geben, zum Schutz der Betroffenen an das Jugendamt weitergegeben werden dürfen, trotz der Schweigepflicht anderer Institutionen.

## **4. Coronaschutzverordnung vom 22. März 2020**

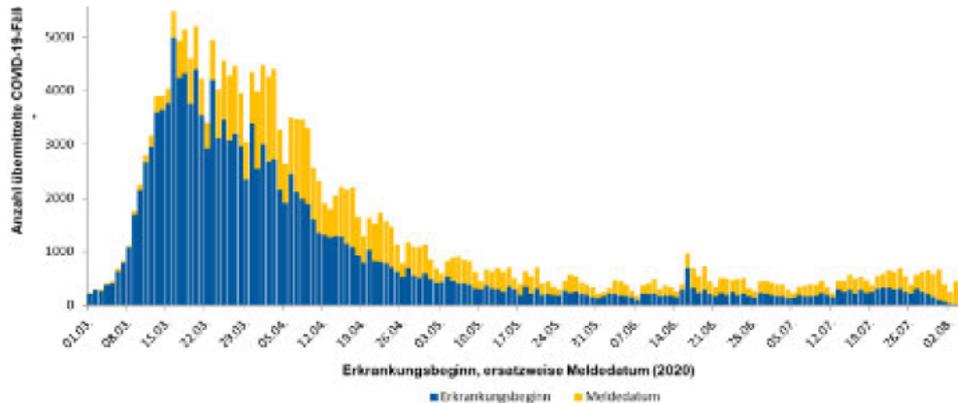
Anfang 2020 geriet das Leben für die weltweite Bevölkerung aus den Fugen. 2019-nCoV, ein neuartiges Virus, breitete sich im Eiltempo global aus. Auch in Deutschland kam es zu großen Unsicherheiten und Angst. Zahlreiche Beschlüsse und Einschränkungen von Seiten der Bundesregierung lösten ein völlig neues Lebensgefühl aus. Da das Virus weitgehend unerforscht war, kam es zu Veränderungen des Infektionsschutzgesetzes und es wurden bundesweite Kontaktbeschränkungen, Schul- und Kitaschließungen etc. erwirkt. In den nächsten Punkten wird auf die gesetzlichen Grundlagen der Schutzverordnung eingegangen. Besondere Betrachtung liegt auf der häuslichen Gewalt gegen Kinder in der Zeit des Lockdowns und wie die Institution des ASD diese Zeit zum Wohle der Kinder gemeistert hat.

### **4.1 Gesetzliche Grundlagen und Erläuterung der Schutzverordnung**

Im Dezember 2019 ist erstmals in Wuhan, China, das neuartige Coronavirus 2019-nCoV aufgetreten. Heute geläufiger bekannt als Schweres Akutes Respiratorisches Syndrom Covid 2 (folgend: SARS-CoV-2). (vgl. Robert Koch-Institut (RKI) 2020, S. 21) Dieses Virus birgt eine noch nie dagewesene globale Herausforderung mit weitreichenden Folgen für die Gesellschaft. Auf Grund dieser neuartigen Infektion ist am 01. Februar 2020 die neue Verordnung über die Ausdehnung der Meldepflicht nach §6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und § 7 Absatz 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes in Kraft getreten. Der erste coronabedingte Lockdown wurde am 16. März 2020 von der Bundesregierung beschlossen und erlangte am 22. März 2020 seine Gesetzeskraft. (vgl. ebd.)

Um einen präziseren Einblick in die Geschehnisse aus dem Jahr 2020 zu bekommen und die damit verbundenen Maßnahmen besser nachvollziehen zu können, wird im folgenden Abschnitt auf die Entwicklung der anhaltenden SARS-CoV-2-Pandemie in der Bundesrepublik Deutschland eingegangen. Dies wird in Abbildung 3 durch einen zeitlichen Ablauf des Infektionsgeschehens verdeutlicht.

Abbildung 3: Infektionsgeschehen SARS-CoV-2 (RKI 2020)



Bereits im Januar 2020 kam es zu einem ersten Infektionsgeschehen. Da das Risiko zu diesem Zeitpunkt vom Robert Koch-Institut (folgend als RKI) noch als sehr „gering“ eingestuft wurde, sind noch keine weiteren Maßnahmen getroffen wurden. Im Februar 2020 verzeichneten jedoch bereits einige Bundesländer Infizierte, woraufhin ein im Pandemieplan vorhergesehener Krisenstab eingeführt wurde. (vgl. BGM 2020)

Ab dem 08. März 2020 stiegen die Fallzahlen fortlaufend und das Virus verbreitete sich rasant deutschlandweit. Erstmals wurde von der „ersten Welle“ gesprochen und die Risikobewertung des RKI angepasst und auf „sehr hoch“ eingestuft. (vgl. RKI 2020, S. 3) Am 22. März kam es zu einem Beschluss des Bundes und der Länder, welcher eine Vereinbarung zu den Leitlinien gegen die Ausbreitung des Virus beinhaltete. Darunter wurde der erste „Lockdown“ mit einem bundesweiten Kontaktverbot beschlossen. (vgl. Bundesregierung 2020) In diesen Leitlinien wurden neun Punkte zur Beschränkung der sozialen Kontakte beschlossen (ebd.):

- I. Alle Kontakte zu Personen, welche nicht im eigenen Haushalt leben sollen auf das nötigste Minimum reduziert werden.
- II. Im öffentlichen Raum werden die Bürger\*innen angehalten einen Mindestabstand von 1,5m zu anderen Personen einzuhalten.
- III. Ein Aufenthalt in der Öffentlichkeit ist nur alleine, mit einer Person die nicht dem eigenen Haushalt angehört oder mit der eigenen Familie gestattet.
- IV. Alltägliche Erledigungen, Arztbesuche, Sport und Bewegung, Arbeitswege und andere wichtige Aktivitäten bleiben weiterhin möglich.

- V. Nicht akzeptiert werden, feiernde Menschen in der Öffentlichkeit, in Wohnungen und anderen privaten Einrichtungen. Das Kontaktverbot wird durch die Polizei und die örtlichen Ordnungsbehörden überwacht und gegeben falls sanktioniert.
- VI. Restaurants und andere Betriebe der Gastronomie müssen schließen. Es ist nur die Lieferung und Abholung von Speisen gestattet, welche im Haushalt verzehrt werden.
- VII. Friseure, Kosmetikstudios, Tattoo- Studios und ähnliche Dienstleistungsbetriebe müssen schließen, da der körperliche Kontakt notwendig ist. Medizinische Behandlungen welche unaufschiebbar sind, bleiben weiter möglich.
- VIII. An Orten wo Publikumsverkehr herrscht, sind die nötigen Hygienevorschriften und Schutzmaßnahmen von allen umzusetzen.
- IX. Die Geltungsdauer der Maßnahmen soll wenigstens zwei Wochen anhalten.

Ab Mitte März 2020 wurden die frühkindlichen Bildungs- und Betreuungseinrichtungen sowie Schulen geschlossen. Eltern, die in systemrelevanten Berufen, wie Krankenhaus, Pflege, Verkauf von Lebensmitteln, oder in Bildungseinrichtungen arbeiten, haben Anspruch auf einen Notbetreuungsplatz.

Die getroffenen Maßnahmen von Bund und Ländern zur Eindämmung der Infektionszahlen machten sich bemerkbar, woraufhin diese stetig fielen. Am 06. Mai 2020 kam es zu ersten Lockerungen der Maßnahmen. Die Schutzmaßnahmen und Kontaktregeln gelten jedoch weiterhin und es wurde ein Notfallplan erarbeitet. (vgl. Bundesregierung 2020) Zu diesem Zeitpunkt sind bereits 162.648 Menschen an SARS-CoV-2 erkrankt und 6.996 Menschen gestorben. (vgl. RKI 2020 S. 1)

Die Entwicklung der SARS-CoV-2-Pandemie hat seine Spuren in Bezug auf häusliche Gewalt durch die Kita- und Schulschließungen in Familien hinterlassen. Auch die Herausforderungen und Rahmenbedingungen für den ASD bei der Umsetzung des Schutzauftrages wurden auf die Probe gestellt. Dies wird in den nächsten Punkten näher erläutert.

#### **4.2 Häusliche Gewalt an Kindern im ersten coronabedingten Lockdown**

Die Corona-Pandemie löst in der gesamten Menschheit emotionale Belastungen und Unsicherheiten aus. Durch die Schließung von zahlreichen Geschäften sind Existenzen von Selbstständigen und Einzelhändlern bedroht. Personen im Angestelltenverhältnis werden in Teilzeit geschickt oder fallen in die coronabedingte Arbeitslosigkeit mit dem Druck, ihre finanziellen Verpflichtungen nicht mehr begleichen zu können. Für viele Familien kommt es durch die Schließungen von Schulen und Kindertagesstätten zu einer extremen Doppelbelastung. Besonders Eltern mit jüngeren Kindern empfanden die Situation während des ersten Lockdowns als stark belastend. (vgl. Renner 2021, S. 1603) Die allgemeine Lebenszufriedenheit in den Familien nahm zunehmend ab, denn Homeoffice und Kinderbetreuung bringen Erziehungsberechtigte an ihre Leistungs- und Geduldsgrenzen. Auf das gesamte gesellschaftliche Leben hatten diese staatlichen Maßnahmen erhebliche Auswirkungen, aber besonders Kinder und Jugendliche hatten unter der besonderen Situation zu leiden, ihre Entwicklungsmöglichkeiten waren durch geschlossene Schulen und Kindertageseinrichtungen, gesperrte Spielplätze und strenge Kontaktverbote eingeschränkt. (vgl. Heudorf, et. al 2021, S. 1559f.) Innerhalb der Familien spitzen sich Paarkonflikte während des ersten coronabedingten Lockdowns zu und wirkten sich negativ auf die psychische Gesundheit von Kindern und Jugendlichen aus. (vgl. Langmeyer, et. al. 2020, S. 4)

Das statistische Bundesamt in Wiesbaden hat mehrere Auswertungen zum Thema Kindeswohlgefährdung im Corona-Jahr 2020/2021 vorgenommen. In der Pressemitteilung Nummer 350 vom 21. Juli 2021 wurde Folgendes mitgeteilt:

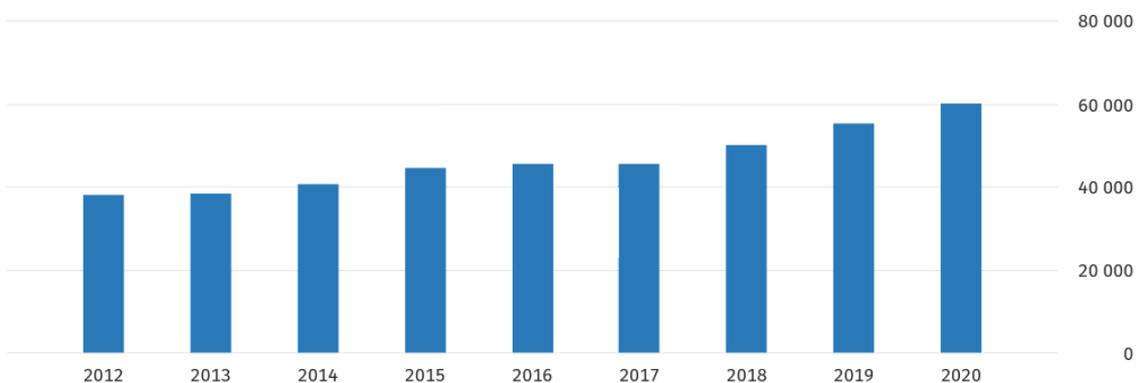
- Behörden registrieren im Corona-Jahr rund 5000 Fälle mehr als 2019
- Jedes dritte Kind war jünger als 5 Jahre
- Psychische Misshandlungen besonders stark gestiegen (+17%)
- Weniger Hinweise von Schulen (-1,5%), aber mehr aus der Bevölkerung (+21%) (DESTATIS 2021)

Bedauerlicherweise findet der Großteil der Gewalttaten im familiären oder sozialen Umfeld statt. Besonders in Krisenzeiten der Corona-Pandemie haben die Fälle von häuslicher Gewalt zugenommen. Durch die strengen Lockdown-Regeln mussten auch Kinder und Jugendliche ihre Freizeit zu Hause verbringen und sind somit gehäuft zu Opfern entsprechender Taten geworden. Die extremen Zusatzbelastungen, welche in der Pandemie auf die Familien zukamen, wie Distanzlernen, Existenzängste und wenige Freizeitmöglichkeiten, haben vermutlich dazu beigetragen, dass die Zahlen der Kinderschutzfälle gestiegen sind. (vgl. DESTATIS 2022)

In Abb. 4 zeigt sich deutlich, wie die dramatische Entwicklung der Kindeswohlgefährdung in den letzten neun Jahren angestiegen ist. Dieser Anstieg macht unmissverständlich klar, wie wichtig die Öffnungen der Schutzräume für viele Kinder und Jugendliche sind, welche durch häusliche Gewalt, Vernachlässigung oder Missbrauch gefährdet sind.

**Abbildung 4: Entwicklung der Kindeswohlgefährdung (DESTATIS 2022)**

(akute und latente Fälle)



Im Jahr 2020 haben die Jugendämter in Deutschland einen enormen Anstieg der Kindeswohlgefährdungen festgestellt. 60.600 Kinder und Jugendliche waren betroffen, dies waren ungefähr 5000 Fälle mehr als im Jahr 2019. Seit der Einführung der Statistik im Jahr 2012 hat das Corona-Jahr 2020 den höchsten Stand der Kindeswohlgefährdungen erreicht, teilte das Statistische Bundesamt mit. Bereits in den Jahren 2018 und 2019 waren die Kindeswohlgefährdungszahlen um jeweils 10% gestiegen. (vgl. DESTATIS 2021)

Die ehemalige Bundesfamilienministerin, Christiane Lambrecht, sagte in einem Interview: „Und wir müssen leider davon ausgehen, dass das Dunkelfeld noch höher ist.“ (Menkens 2021)

Neuesten Erkenntnissen zufolge war jedes zweite Kind unter achte Jahre alt, als es zu einer Gefährdung kam und jedes dritte gefährdete Kind war sogar jünger als fünf Jahre. Jungen waren bis zum 13. Lebensjahr etwas häufiger betroffen als Mädchen. Zum Zeitpunkt der Gefährdungseinschätzung hat ungefähr die Hälfte der Jungen und Mädchen schon einmal Kontakt zur Kinder- und Jugendhilfe aufgenommen. (vgl. DESTATIS 2021)

Von den 60.600 Kinder, die unter Kindeswohlgefährdung leiden, wiesen Anzeichen von Vernachlässigung auf. Laut dem Statistischen Bundesamt sind dies 58 %. Rund ein Drittel der gemeldeten Fälle gaben Hinweise auf psychische Misshandlungen in Form von Isolierung, emotionaler Kälte und Demütigung. (vgl. ebd.) Zu Anzeichen für sexuelle Gewalt und körperliche Misshandlungen kam es bei ungefähr einem Viertel der Fälle. Im Vergleich zu den anderen Jahren hat die Thematik der Kindeswohlgefährdung und der häuslichen Gewalt an enormer Bedeutung dazugewonnen. Besonders stark stiegen die Zahlen von psychischen Misshandlungen. Zum Vorjahr kam es zu weiteren 3.100 Fällen. (vgl. ebd.)

#### **4.3 Herausforderungen bei der Einhaltung des Schutzauftrages des Allgemein Sozialen Dienstes**

Laut dem Statistischen Bundesamt sind während des ersten coronabedingten Lockdowns nicht mehr Hinweise auf Kindeswohlgefährdungen eingegangen als die Jahre davor. (DESTATIS 2021) Jedoch kam es zu auffällig wenigen Kinderschutzmeldungen im Frühjahr 2020, einen Monat nach den ersten Schul- und Kitaschließungen. (vgl. ebd.) Der Grund dafür ist, dass weniger Kinder und Jugendliche die Schulen und Kindertagesstätten besuchen durften. Pädagogische Mitarbeiter\*innen hatten demzufolge auch keinen Einblick in die familiären Geschehnisse der Kinder und somit keine Handhabe. Da es zu diesem Zeitpunkt keinen bzw. nur stark eingeschränkten Zugang zu öffentlichen Orten und Schutzräumen wie Beratungsstellen, Jugendzentren etc. gab, hatten sich die Möglichkeiten verringert, Gefährdungen abzuwenden.

Aufgrund des Lockdowns hatten auch die Mitarbeiter\*innen des ASD nur wenig Handhabe und Einblicke in die familiären Verhältnisse, denn die Kontaktbeschränkungen haben die Kommunikation mit den Familien, welche Rat und Hilfe suchten, enorm erschwert. In einigen Jugendämtern mussten die Sozialpädagog\*innen auf die persönliche und direkte Kontaktaufnahme mit den Klient\*innen verzichten. (vgl. DJI 2020) So gab auch die Stadt Leipzig für das Amt für Jugend, Familie und Bildung am 18.03.2020 online bekannt, dass ab sofort keine persönlichen Sprechzeiten mehr angeboten werden und dass Beratungen ausschließlich via Telefon oder E-Mail erfolgen können. (vgl. Stadt Leipzig, 2020) Wichtige Unterlagen sollen auf dem Postweg versendet werden. (vgl. ebd.)

Da der Kinderschutz im ASD höchste Priorität hat, sind die Jugendämter trotz der erschwerten Situation weiterhin Gefährdungsmeldungen nachgegangen. (vgl. DJI 2020) Hausbesuche und Inobhutnahmen konnten in Krisensituationen durchgeführt werden. (vgl. ebd.) All diese ungewissen Aspekte wie der Kinderschutz mit Kontaktbeschränkungen zufriedenstellend aufrechterhalten werden kann, verunsicherte die Ämter. (vgl. ebd.)

Um den Kontakt zu den Kindern und Familien nicht gänzlich zu verlieren, ist es vielen Jugendämtern gelungen, in kurzer Zeit das Kommunikationsangebot zu erweitern und zu verbessern. Zum Beispiel sind Telefontermine erweitert worden und es wurden Chatberatungen angeboten. (vgl. ebd.) Ganz neu hinzu kam der *Walk and Talk*. (vgl. ebd.) Damit sind gemeinsame Spaziergänge mit den Familien gemeint, um Beratungs- und Hilfeangebote weiterhin zu gewährleisten. (vgl. ebd.) Trotz der Erweiterungen der Kommunikationsangebote ist die „technische Infrastruktur“ (Forum Transfer 2021, S. 5) in den Ämtern sehr problematisch und nicht ausreichend gegeben, denn auch die Mitarbeiter\*innen durften nur sporadisch ihren Arbeitsplatz aufsuchen und mussten im Homeoffice arbeiten. (vgl. ebd.)

...Privater Laptop, zoom nur zu Hause, ASD- Teams sind nicht mit Laptops ausgestattet, zum Teil eine Erziehungshilfestation nur mit einer Kamera ausgestattet, die von mehreren Mitarbeitern geteilt wird. Keine FFP2 Masken vom Arbeitgeber gestellt, wenn dann nur OP- Masken, zunächst kein Desinfektionsmittel, Transport von Bildschirmen hin und her, Zwei- Schicht- Dienst. Diensthandy, welches keinen Internetzugang hat.... (ebd.)

Dies berichteten Fachkräfte des ASD in einem bundesweiten digitalen Fachforum zum Thema „ASD-Arbeit während der Corona-Pandemie.“ (Forum Transfer 2021) Diskutiert wurde zu den „Spannungsfeldern zwischen gesetzlichem Auftrag und aktuellen Bedingungen der Aufgabenwahrnehmung im ASD“ (ebd.).

Durch die wenigen Ressourcen, welche den Fachkräften während des Lockdowns zur Verfügung gestellt wurden, war es kaum möglich, den Pflichtaufgaben, wie etwa die Vorbereitung von Hilfeplangesprächen, adäquat vorzubereiten. Die Mitarbeiter\*innen wurden extremen emotionalen Herausforderungen ausgesetzt, hatten psychosozialen Druck, ihrer Arbeit im Kinderschutz gerecht zu werden und Familien angemessen begleiten zu können. (vgl. ebd. S. 6)

Neben all diesen Aspekten teilten die Fachkräfte im Fachforum mit, dass man die Arbeit während des coronabedingten Lockdowns nicht Arbeit im Homeoffice nennen könne, sondern eher mobiles Arbeiten. (vgl. ebd.) Hausbesuche mussten weiterhin stattfinden, Kindeswohlgefährdungen mussten bearbeitet werden und Krisengespräche wurden im Außendienst geführt. Da die Schutzeinrichtungen Kindergarten und Schule auf Grund der Schließungen für den ASD nicht erreichbar waren, mussten die Mitarbeiter\*innen häufiger im Außendienst tätig werden. (vgl. ebd.)

Abschließend ist zu sagen, dass in vielen Bereichen die Arbeit für die Fachkräfte im ASD nicht optimal verlaufen ist. Besonders der Kinderschutz benötigt viel Aufmerksamkeit und muss im Auge behalten werden. Den Mitarbeiter\*innen wurden durch vermeintliche Fehlentscheidungen der Verantwortlichen (z.B. keine Hygienekonzepte) viele Steine in den Weg gelegt beim Nachkommen ihres Schutzauftrags. Viele Hürden mussten bewältigt werden, welche auch weitreichende gesundheitliche Folgen für einige Mitarbeiter\*innen hatten, unter anderem sogar bis hin zu Kündigungen des Arbeitsverhältnisses. Damit solche unvorhersehbaren Krisensituationen in Zukunft besser gemeistert werden können, werden Strategien und Leitlinien benötigt, die es vereinfachen Entscheidungen zu treffen. Die Ämter müssen sich dringend digitalisieren und ihre technische Ausstattung erweitern bzw. auf den aktuellsten Stand bringen. Mobiles Arbeiten muss auch im Außendienst bei Hausbesuchen und Rufbereitschaft ermöglicht werden.

## 5. Fazit

Diese Arbeit ist ein erschreckendes Plädoyer dafür, dass Kindeswohlgefährdungen nach wie vor passieren und vor allem während des Lockdowns im März 2020 einen traurigen Höhepunkt erreichten. Der ASD, als zentrale Anlaufstelle in den Jugendämtern, konnte seinen Pflichten aus verschiedenen Gründen nicht nachkommen. Zu nennen sind hier allen voran die Einschränkungen durch die erste Corona-Schutzverordnung. Diese hatte zur Folge, dass die Betreuung mit und in den Familien abrupt nicht mehr stattfinden konnte, da Kontakte auf ein Minimum reduziert werden mussten, was wiederum dramatische Auswirkungen auf den Schutz von Kindern und Jugendlichen hatte.

Hinzukam, dass die Einschränkungen die Familien selbst vor große Probleme stellten und innerhalb dieser zu Konflikten führten. Homeschooling, Homeoffice, Kurzarbeit, Kitaschließungen sowie fehlende soziale Kontakte und eine allgemeine Unsicherheit und Angst durch das neuartige Virus versetzten Familien in einen dauerhaften Krisenmodus. Die Zahl von Kindeswohlgefährdungen stiegen unentdeckt an, da die Institutionen Kita und Schule, welche die meisten Gefährdungsmeldungen zum Kinderschutz im Normalfall mitteilen, geschlossen waren und somit keinen Einblick in die vorherrschenden familiären Situationen hatten.

Weitere Gegebenheiten erschwerten die Arbeit des ASD im März 2020 zusätzlich, wie etwa ungenügende Digitalisierung, veraltete Technik, kein Hygienekonzept, fehlende Schutzausrüstung sowie Homeoffice der Mitarbeitenden und mangelnder Austausch zwischen anderen Schutzbeauftragten, wie Beratungsstellen, Kitas, Schulen und weiteren Institutionen. Für die Fachkräfte kamen psychosoziale Belastungen aufgrund der nicht einschätzbaren Situation dazu.

Dennoch arbeiteten die Fachkräfte zusammen, versuchten Lösungen zu finden, um ihre Arbeit für das Wohl der Kinder und bei der Unterstützung der Familien realisieren zu können. Neue Beratungsmethoden, wie etwa *Walk and Talk*, oder erweiterte Telefonsprechzeiten durch Mitarbeiter\*innen im Homeoffice wurden umgesetzt, genügten jedoch bei Weitem nicht, um die Einhaltung des Schutzauftrages im Sinne der Kinder zu erfüllen und sie vor häuslicher Gewalt beschützen zu können.

## Literaturverzeichnis

- Alle, F. (2017): Kindeswohlgefährdung. Das Praxishandbuch. Freiburg im Breisgau: Lambertus-Verlag.
- Amelang, M., Krüger, C. (1995): Misshandlung von Kindern. Gewalt in einem sensiblen Bereich. Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft.
- Beckmann, K., Ethling, T., Klaes, S. (2018): Berufliche Realität im Jugendamt: der ASD in strukturellen Zwängen. Berlin: Verlag des deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V.
- Biesel, K., Urban-Stahl, U. (2018): Lehrbuch Kinderschutz. Weinheim- Beltz Juventa Verlag.
- BMFSFJ - Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2015): Bericht der Bundesregierung- Evaluation des Bundeskinderschutzgesetzes. Berlin.
- Büttner, M. (2020): Handbuch Häusliche Gewalt. Stuttgart. Schattauer.
- Erfurt, C., Schmidt, U. (2009): Misshandlung und Vernachlässigung von Kindern aus rechtsmedizinischer Sicht. In: Macht. Familie. Gewalt/ Intervention und Prävention bei (sexueller) Gewalt im sozialen Nahraum. Hrsg. Greuel, L., Petermann A. Lengerich. Pabst Science Publishers.
- Fischer, J., Buchholz, T., Merten, R. (2011): Kinderschutz in gemeinsamer Verantwortung von Jugendhilfe und Schule. Wiesbaden. VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Galtung, J. (1975): Strukturelle Gewalt- Beiträge zur Friedens- und Konfliktforschung. Reinbek bei Hamburg. Rowohlt-Taschenbuch-Verlag.
- Gloor, D., Meier, H., (2010): Zahlen und Fakten zum Thema häusliche Gewalt. In: Häusliche Gewalt erkennen und richtig reagieren. Handbuch für Medizin, Pflege und Beratung. Bern. Verlag Hans Hube. 2.überarb. und erw. Auflage.
- Kinderschutz- Zentrum Berlin e.V. (2009): Kindeswohlgefährdung: Erkennen und Helfen. Berlin. 11. Ausgabe.
- Kindler, H., Lillig, S., Blüml, H., Meysen, T., Werner, A. (2006) (Hrsg.):  
Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst. München. Deutsches Jugendinstitut.
- Krupinski, M. (2012): Klinisch-forensische Medizin - Interdisziplinärer Praxisleitfaden für Ärzte, Pflegekräfte, Juristen und Betreuer von Gewaltopfern. Wien, Hamburg. Heidelberg. Springer Verlag.

- Landes, B., Köhler, E. (2019): Organisatorische Verortung des ASD In: Merchel, J. (Hrsg.): Handbuch Allgemeiner Sozialer Dienst. München. Ernst Reinhardt, GmbH & Co KG. 3. Auflage.
- Mayer, V. (2009): Motivationstheorien, In: Meyer, Anton/Schwaiger, Manfred (Hrsg.): Theorien der Betriebswirtschaft. München. Vahlen.
- Marburger, H. (2013): SGB VIII Kinder und Jugendhilfe. Vorschriften und Verordnungen mit praxisorientierter Einführung. Regensburg. Wallhalla Fachverlag. 8., aktualisierte Auflage.
- Merschel, J. (2019): Handbuch Allgemeiner Sozialer Dienst. München. Ernst Reinhardt, GmbH & Co KG. 3. Auflage.
- Meysen, T., Nonninger, S. (2019): Familienrecht und familiengerichtliches Verfahren (FamFG) In: Merchel, J. (Hrsg.): Handbuch Allgemeiner Sozialer Dienst. München. Ernst Reinhardt, GmbH & Co KG. 3. Auflage.
- Meysen, T., Nonninger S. (2019): Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) In: Merchel, J. (Hrsg.): Handbuch Allgemeiner Sozialer Dienst. München- Ernst Reinhardt, GmbH & Co KG 3. Auflage.
- Meysen, T., Eschelbach, D. (2012): Das neue Bundeskinderschutzgesetz. Baden- Baden. Nomos.
- Münder, J., Muthke, B., Schone, R. (2000): Kindeswohl zwischen Jugendhilfe und Justiz. Professionelles Handeln in Kinderwohlverfahren. Münster. Votum.
- Münder, J., Meysen, T., Trenczek, T. (Hrsg.) (2009): In: Frankfurter Kommentar SGB VIII, Kinder und Jugendhilfe. Baden- Baden. Nomos Verlag. 6. vollst. überar. Auflage.
- Renner, I., Van Staa, J., Neumannm A., Sinß, F., Paul, M. (2021): Frühe Hilfen aus der Distanz- Chancen und Herausforderung bei der Unterstützung psychosozial belasteter Familien in der COVID- 19- Pandemie Hrsg.: Nationales Zentrum Frühe Hilfen. Köln. Bundeszentrale für gesundheitliche Bildung.
- Schottmayer, G. (2011): Umgang mit Gewalt - Reformation statt Deformation des Sozialen. Frankfurt am Main. Peter Lang Internationaler Verlag der Wissenschaft.
- Schone, R., Tenhaken, W. (2012): Kinderschutz in Einrichtungen und Diensten der Jugendhilfe. Weinheim Basel. Beltz Juventa Verlag.
- Schreyögg, G., Steinmann, H. (1991): Management: Grundlagen der Unternehmensführung. Wiesbaden. Gabler. 2. Auflage.
- Von Boetticher, A. (2011): Die hoheitlichen Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe. In: Thole, W. (Hrsg.): Grundriss Soziale Arbeit. Ein einführendes Handbuch. Wiesbaden. VS Verlag für Sozialwissenschaften.

- Wabnitz, R. J. (2019): Grundkurs Kinder- und Jugendhilferecht für die soziale Arbeit. München. Ernst Reinhardt Verlag. 5. Auflage.
- Weingartner, M. (2010): Einleitung. In: Häusliche Gewalt erkennen und richtig reagieren. Handbuch für Medizin, Pflege und Beratung. Bern. Verlag Hans Huber. 2.überarb. u. erw. Auflage.
- Wetzels, P. (1997): Gewalterfahrungen in der Kindheit. Sexueller Missbrauch, körperliche Misshandlung und deren langfristige Konsequenzen. Baden- Baden. Nomos Verlagsgesellschaft.
- Zimmermann, P., Neumann, A., Celik, F. (2010): In: Projekte: Sexuelle Gewalt gegen Mädchen und Jungen in Institutionen (Hrsg.): Sexualisierte Gewalt gegen Kinder in Familien. München. Deutsches Jugendinstitut.

## Internetquellenverzeichnis

BMG - Bundesministerium für Gesundheit (2020): Coronavirus- Pandemie: Was geschah wann?

URL:

<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/coronavirus/chronik-coronavirus.html> [Zugriff am 28.12.2022]

BMG - Bundesministerium für Gesundheit (2021): Coronavirus-Pandemie (SARS- CoV-2): Chronik bisheriger Maßnahmen und Ereignisse.

URL:

<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/coronavirus/chronik-coronavirus.html>, siehe Anlage 31 [Zugriff am 02.01.2023]

Bundesgesetzesblatt (2011): Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundekinderschutzgesetz - BKiSchG).

URL:

[https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/text.xav?SID=&tf=xaver.component.Text\\_0&toctf=&qmf=&hlf=xaver.component.Hitlist\\_0&bk=bgbl&start=%2F%2F\\*%5B%40node\\_id%3D%27946972%27%5D&skin=pdf&tlevel=-2&nohist=1&sinst=35872BBC](https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/text.xav?SID=&tf=xaver.component.Text_0&toctf=&qmf=&hlf=xaver.component.Hitlist_0&bk=bgbl&start=%2F%2F*%5B%40node_id%3D%27946972%27%5D&skin=pdf&tlevel=-2&nohist=1&sinst=35872BBC) [Zugriff am 03.01.2023]

Bundesregierung (2020): Besprechung der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 22.03.2020.

URL:

<https://www.bundesregierung.de/bregde/themen/coronavirus/besprechung-der-bundeskanzlerin-mit-den-regierungschefinnen-und-regierungschefs-der-laender-vom-22-03-2020-1733248> [Zugriff am 28.12.2022]

Bundesregierung (2020): Regeln zum Corona- Virus vom 06.05.2020.

URL: <https://www.bundesregierung.de/breg-de/leichte-sprache/6-mai-2020-regeln-zum-corona-virus-1755252> [Zugriff am 28.12.22]

IJAB - Fachstelle für internationale Jugendarbeit der Bundesrepublik Deutschland e.V. (2021): Infosystem Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland.

URL: <https://www.kinder-jugendhilfe.info/aufgaben-und-handlungsfelder/andere-aufgaben/mitwirkung-familiengericht-kindeswohlgefaehrdung> [Zugriff am 04.01.2023]

Gewaltinfo - Initiative des Bundeskanzleramtes: Formen von Gewalt - Physische Gewalt.

URL: <https://www.gewaltinfo.at/fachwissen/formen/physisch.php> [Zugriff am 20.09.22]

Koordinierungsstelle der niedersächsischen Frauen- und Mädchenberatungsstellen gegen Gewalt (2020): Körperliche Gewalt.

URL: <https://lks-niedersachsen.de/themen/koerperliche-gewalt/> [Zugriff am 20.09.22]

- Landeshauptstadt Dresden (2009): Handlungsempfehlung bei Kindeswohlgefährdung für Fachkräfte des Gesundheitswesens.  
URL:  
[https://www.dresden.de/media/pdf/kitas/2019\\_Handlungsempfehlung\\_bei\\_Kindeswohlgefahrdung.pdf](https://www.dresden.de/media/pdf/kitas/2019_Handlungsempfehlung_bei_Kindeswohlgefahrdung.pdf) [Zugriff am 05.01.23]
- Langmeyer, A., Guglhör-Rudan, A., Naab, T., Urlen, M., Winkelhofer, U. (2020): Kind sein in Zeiten von Corona- Ergebnisbericht zur Situation von Kindern während des Lockdown im Frühjahr 2020 - Deutsches Jugendinstitut.  
URL:  
[https://www.dji.de/fileadmin/user\\_upload/bibs2020/Ergebnisbericht\\_Kindsein\\_Corona\\_2020.pdf](https://www.dji.de/fileadmin/user_upload/bibs2020/Ergebnisbericht_Kindsein_Corona_2020.pdf) [Zugriff am 02.01.2023]
- Menkens, S. (2021): Vernachlässigung, Gewalt, Missbrauch- das Kinderleid im Corona-Jahr.  
URL:  
<https://www.welt.de/politik/deutschland/article232648389/Vernachlaessigung-Gewalt-Missbrauch-das-Kinderleid-im-Corona-Jahr.html> [Zugriff am 28.12.22]
- Maywald, J. (2016): Kinderrechte, Elternrechte und staatliches Wächteramt- Wann darf der Staat in die elterliche Autonomie eingreifen?  
URL:  
[https://www.fruehehilfen.de/fileadmin/user\\_upload/fruehehilfen.de/pdf/Bundesgesundheitsblatt\\_10\\_2016\\_Maywald\\_Kinderrechte\\_Elternrechte\\_und\\_staatliches\\_Waechteramt.pdf](https://www.fruehehilfen.de/fileadmin/user_upload/fruehehilfen.de/pdf/Bundesgesundheitsblatt_10_2016_Maywald_Kinderrechte_Elternrechte_und_staatliches_Waechteramt.pdf) [Zugriff am 04.01.2023]
- Mäurer, U. (2006): Dokumentation über die Abläufe und Zusammenhänge im Todesfall Kevin K.  
URL:  
[https://www.familienbildung.unibremen.de/aktuelles/maeurer20061030kevin\\_untersuchungsbericht\\_zusammenfassung.pdf](https://www.familienbildung.unibremen.de/aktuelles/maeurer20061030kevin_untersuchungsbericht_zusammenfassung.pdf) [Zugriff am 04.01.2023]
- RKI - Robert- Koch- Institut (2020): Täglicher Lagebericht des RKI zur Coronavirus- Krankheit- 2019 (COVID- 19).  
URL:  
[https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Situationsberichte/2020-08-03-de.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Situationsberichte/2020-08-03-de.pdf?__blob=publicationFile) [Zugriff am 05.01.2023]
- RKI - Robert Koch-Institut (2020): Neuartiges Coronavirus- Situationsberichte.  
URL:  
[https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Situationsberichte/2020-08-05-de.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Situationsberichte/2020-08-05-de.pdf?__blob=publicationFile) [Zugriff am 27.12.2022]
- RKI - Robert Koch-Institut (2020): Epidemiologisches Bulletin.  
URL:  
[https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/Archiv/2020/Ausgaben/12\\_20.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/Archiv/2020/Ausgaben/12_20.pdf?__blob=publicationFile) [Zugriff am 28.12.22]

Robert-Koch-Institut (RKI) (2020): Coronavirus- Situationsberichte.

URL:

[https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Situationsberichte/2020-05-02-de.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Situationsberichte/2020-05-02-de.pdf?__blob=publicationFile) [Zugriff am 28.12.2022]

UBSKM - Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (2021): Sexuelle Gewalt gegen Kinder und Jugendliche.

URL:

[https://beauftragtemissbrauch.de/fileadmin/Content/pdf/Zahlen\\_und\\_Fakten/Fact\\_Sheet\\_Zahlen\\_und\\_Fakten\\_UBSKM.pdf](https://beauftragtemissbrauch.de/fileadmin/Content/pdf/Zahlen_und_Fakten/Fact_Sheet_Zahlen_und_Fakten_UBSKM.pdf) [Zugriff am 21.09.2022]

DESTATIS - Statistisches Bundesamt (2020): 9 % mehr Fälle: Jugendämter melden 2020 Höchststand an Kindeswohlgefährdungen.

URL:

[https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2021/07/PD21\\_350\\_225.html](https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2021/07/PD21_350_225.html) [Zugriff am 05.01.2023]

DESTATIS - Statistisches Bundesamt (2021): Kindeswohlgefährdung: In jedem 5. Fall wurden mehrere Arten von Gewalt oder Vernachlässigung festgestellt.

URL:

[https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2021/01/PD21\\_004\\_225.html](https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2021/01/PD21_004_225.html) [Zugriff am 03.01.2023]

## **Erklärung**

Ich erkläre, dass ich die vorliegende Arbeit selbständig und nur unter Verwendung der angegebenen Literatur und Hilfsmittel angefertigt habe.

